



Gemeinde Starzach
Landkreis Tübingen

Anlage 1 zur DRS 2022/096

Gebühren- satzung



**über die Benutzung der Backhäuser
in der Gemeinde Starzach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 24.10.2022 folgende

Gebührensatzung über die Benutzung der Backhäuser in der Gemeinde Starzach

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung findet Anwendung für folgende öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Starzach:

- Backhaus Börstingen, Rottenburger Straße 27
- Backhaus Felldorf, Lange Straße 1
- Backhaus Sulzau, Dorfplatz 6
- Backhaus Wachendorf, Brühlstraße 2

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Starzach stellt den Nutzerinnen und Nutzern die Backhäuser und die Personalressourcen zum Backen zur Verfügung. Als Gegenleistung fällt pro Backeinheit eine Benutzungsgebühr an.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer ein zum Backen vorgesehen Rohling (Teig, etc.) mitbringt und diesen durch den von der Gemeinde Starzach Beschäftigten im jeweiligen Backhaus aufbacken lässt. Ein Rohling ist als einzelne Backeinheit anzusehen.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt pro Backeinheit 1,50 €.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die jeweilige Gebühr wird sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 Zuschläge und Ermäßigung

Der Bürgermeister kann bestimmen, dass die Gebühr unter bestimmten begründbaren Voraussetzungen ermäßigt oder ausgesetzt wird.

§ 7 Umsatzsteuer

Die einschlägigen Regelungen des jeweils geltenden Umsatzsteuerrechts sind zu beachten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Kraft.

Starzach, den 25.10.2022

Thomas Noé
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung werden nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, den 25.10.2022

Thomas Noé
Bürgermeister